

STADT ERFSTADT
Der Bürgermeister
Az.: 37 40-20 Bö/Ka

öffentlich
V 71 1437
Amt: - 32 -
BeschlAusf.: - 370 -
Datum: 16. Juli 2001

An den

Rat

der Stadt Erfstadt zur Beschlussfassung;

zur Vorberatung über den

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr

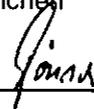
Betrifft: Rettungsdienst in Erfstadt;
Vereinbarung über die Einrichtung, Durchführung und Unterhaltung
eines Notarztdienstes

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen im Budget 3709 zur Verfügung:

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erfstadt, den 16. Juli 2001



Beschlussentwurf:

Der Rat stimmt der vorgelegten Vereinbarung zwischen dem Marienhospital Erfstadt-Frauenthal und der Stadt Erfstadt zu.

Begründung:

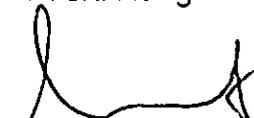
Die Verwaltung wurde durch Beschluss des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Verkehr vom 29.06.1993 - Beschluß-Nr. 250/93 - beauftragt, beim Erftkreis anzuregen, dass das Krankenhaus E.-Frauenthal als Notaufnahmebereich für die Ortsteile Brügggen, Balkhausen und Türnich der Stadt Kerpen berücksichtigt wird. Dieser Anregung ist der Erftkreis nachgekommen. Im Jahr 2000 war der Notarzt aus Erfstadt im Stadtgebiet Kerpen insgesamt 281 mal im Einsatz bzw. an 292 Stunden und 25 Minuten; in anderen Gemeinden außerhalb des Stadtgebietes Erfstadt - auf Weisung der Kreisleitstelle - 25 mal bzw. an 28 Stunden und 40 Minuten.

Insgesamt erhöhten sich die Einsatzzahlen von 1995 bis zum Jahr 2000 im Bereich des Notarztdienstes kontinuierlich von 963 auf 1.444 Einsätze.

Der bestehende Vertrag zwischen dem Marienhospital E.-Frauenthal und der Stadt Erfstadt ist der veränderten Situation (Steigerung der Einsatzzahlen und der Einsatzdauer) anzupassen, zumal das bisherige System verbessert werden soll. Am Wochenende (Samstag, Sonntag) und an Feiertagen soll ein externer Notarztdienst eingerichtet werden, wobei der Notarzt sich in der hauptamtlichen Wache aufhält und so das Abholen des Arztes am Krankenhaus entfällt. Dadurch kommt es zu kürzeren Eintreffzeiten des Notarztes an der Einsatzstelle. Die Organisation des externen Notarztdienstes, die Anstellung der Ärzte und deren Bezahlung sowie die Versicherung der Ärzte erfolgt durch das Krankenhaus. Für diese Leistung erhält das Krankenhaus eine Pauschalvergütung durch die Stadt Erfstadt.

Vergütung 2000	Haushaltsrechnung	299.428,47 DM
Vergütung 2001	soweit der Vertrag ab 01.07.2001 in Kraft tritt	325.000,00 DM
Vergütung 2002	350.000,-- DM + vorauss. Personalkostensteigerung um 1,8 % - 6.300,-- DM	356.300,00 DM bzw. 182.173,00 €

In Vertretung



(Erner)

Alter Vertrag

VEREINBARUNG

Über die Einrichtung, Durchführung und Unterhaltung eines Notarztdienstes
in der Stadt Erfstadt und den Stadtteilen Kerpen-Tümlich, Kerpen-
Baikhausen, und Kerpen Brüggen

zwischen

der Stadt Erfstadt

vertreten gem. § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW (alte Fassung) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GVBl. NW S. 475)
- im nachfolgenden Text „Stadt“ genannt -

und

dem Marienhospital Erfstadt – Frauenthal,
vertreten durch den Vorstand
- im folgenden Text „Krankenhaus“ genannt -

§ 1

Das Krankenhaus verpflichtet sich, ständig einen von ihm angestellten
Arzt als Notarzt bereitzustellen.
Hierfür übernimmt die Stadt die Erstattung von Arztkosten mit
folgenden fiktiven Vergütungsdaten:

Planstellen	1,36
Vergütung	BAT (AVR) Ib
Alter	35 Jahre
Familienstand	VH
Kinder	2
Lebensaltersstufe	6
Bereitschaftsdienst	Stufe D / 80 %
Bereitschaftsdienste	6
davon Wochentage	4
Wochenend- / Feiertage	2
In Stunden	110

28.06.01

Neuer Vertrag

VEREINBARUNG

Über die Einrichtung, Durchführung und Unterhaltung eines Notarztdienstes
in der Stadt Erfstadt und den Stadtteilen Kerpen-Tümlich, Kerpen-
Baikhausen, und Kerpen-Brüggen

zwischen

der Stadt Erfstadt

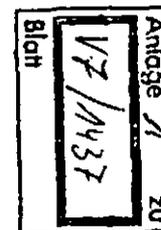
vertreten gem. § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW zuletzt geändert
durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. NW S. 245)
- im nachfolgenden Text „Stadt“ genannt -

und

dem Marienhospital Erfstadt – Frauenthal,
vertreten durch den Vorstand
- im folgenden Text „Krankenhaus“ genannt -

§ 1

Das Krankenhaus verpflichtet sich, ständig einen von ihm angestellten
Arzt als Notarzt bereitzustellen.
Hierfür übernimmt die Stadt die Personalkosten mit einem
Gesamtbetrag von 350.000,- DM jährlich (Basisjahr ist das Jahr 2000).



Alter Vertrag

Das als Anlage beigefügte Berechnungsschema (Basis 1993 für das Jahr 1994) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Gesamtvergütung ist jährlich unter Berücksichtigung der Veränderung der Beitragsbemessungsgrenzen der Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung, um die Steigerungen / Senkungen der Beitragsgrenze der vorgenannten Sozialversicherungszweige sowie um das Ergebnis der Tarifierhöhungen zu dynamisieren.

Das Krankenhaus stellt dem Notarzt die Einsatzkleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2

Der Notarzt kann jederzeit von der Kreisleitstelle des Erftkreises bzw. der Rettungs- und Feuerwache der Stadt zur ärztlichen Hilfeleistung bei solchen Patienten abgerufen werden, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung befürchten lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe erfolgt (Notfallpatient).

Die Vertragspartner werden in Abstimmung miteinander dafür Sorge tragen, dass der Notarzt ständig alarmiert werden kann.

§ 3

Die Haftpflichtansprüche des Notarztes werden durch das Krankenhaus abgedeckt.

Jeder am Notarztendienst beteiligte Arzt des Krankenhauses ist selbst für seinen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz verantwortlich. Das Krankenhaus informiert jeden neu eingestellten Arzt, der für den Notarzteinsatz vorgesehen ist, über diese Regelung.

Neuer Vertrag

Die Gesamtvergütung ist jährlich unter Berücksichtigung der Veränderung der Beitragsbemessungsgrenzen der Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung, um die Steigerungen / Senkungen der Beitragsgrenze der vorgenannten Sozialversicherungszweige sowie um das Ergebnis der Tarifierhöhungen zu dynamisieren.

Das Krankenhaus stellt dem Notarzt die Einsatzkleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2

Der Notarzt kann jederzeit von der Kreisleitstelle des Erftkreises bzw. der Meldezentrale der Rettungs- und Feuerwache der Stadt zur ärztlichen Hilfeleistung bei solchen Patienten abgerufen werden, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung befürchten lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe erfolgt (Notfallpatient).

Die Vertragspartner werden in Abstimmung miteinander dafür Sorge tragen, dass der Notarzt ständig alarmiert werden kann.

§ 3

Die Haftpflichtansprüche des Notarztes werden durch das Krankenhaus abgedeckt.

Jeder am Notarztendienst beteiligte Arzt des Krankenhauses ist selbst für seinen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz verantwortlich. Das Krankenhaus informiert jeden neu eingestellten Arzt, der für den Notarzteinsatz vorgesehen ist, über diese Regelung.

Alter Vertrag

Dafür zahlt die Stadt dem Krankenhaus für jeden Notarzteinsatz eine Pauschale (zzgl. AG - SV - Anteil) entsprechend der Anlage 1, Abschnitt XI Buchstabe d der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Diese Pauschale beträgt z.Zt. 31,72 DM.

Fehleinsätze werden nicht vergütet, soweit der Arzt des Krankenhausgelände noch nicht verlassen hat.

Die Einsatzpauschale wird vierteljährlich als Abschlagszahlung in Höhe von 8.000,- DM von der Stadt an das Krankenhaus überwiesen. Die Endabrechnung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

§ 4

Die Stadt trägt Sorge dafür, dass der Arzt schnellstens zur Einsatzstelle gelangt. Zu diesem Zweck stellt sie auf ihre Kosten städtische Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung gemäß Rettungsgesetz sowie ein Notarzteinsatzfahrzeug bzw. einen Rettungswagen bereit. Die Fahrzeuge werden auf der Rettungs- und Feuerwache der Stadt stationiert.

Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen nach DIN 75079 bzw. 75080. Die Fahrzeuge werden in Abstimmung mit dem Krankenhaus mit ärztlichen Geräten, sonstigem Instrumentarium, Medikamenten und Verbandsmaterial ausgestattet, wie es für den Notarzteinsatz erforderlich ist.

Für die Vollständigkeit, die Ergänzung und Überprüfung der Notarztausrüstung trägt das Krankenhaus Sorge. Die dafür entstehenden Kosten übernimmt die Stadt. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich.

Während des Einsatzes hat der diensthabende Arzt gegenüber dem städtischen Einsatzpersonal im medizinischen Bereich ein absolutes Weisungsrecht.

Neuer Vertrag

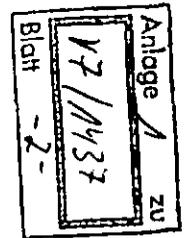
§ 4

Die Stadt trägt Sorge dafür, dass der Arzt schnellstens zur Einsatzstelle gelangt. Zu diesem Zweck stellt sie auf Ihre Kosten städtische Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung gemäß Rettungsgesetz sowie ein Notarzteinsatzfahrzeug bzw. einen Rettungswagen bereit. Die Fahrzeuge werden auf der Rettungs- und Feuerwache der Stadt stationiert.

Soweit am Wochenende (Samstag, Sonntag) und an Feiertagen ein externer Notarztendienst erfolgt, wird in der hauptamtlichen Feuerwache der Stadt eine Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen nach DIN 75079 bzw. 75080. Die Fahrzeuge werden in Abstimmung mit dem ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes mit medizinischen Geräten, sonstigem zusätzlichem Gerät, Medikamenten und Verbandsmaterial ausgestattet, wie es für den Notarzteinsatz erforderlich ist.

Während des Einsatzes hat der diensthabende Arzt gegenüber dem städtischen Einsatzpersonal im medizinischen Bereich ein absolutes Weisungsrecht.



Alter Vertrag

§ 5

Um auftretende Fragen und Probleme des Rettungsdienstes zu klären, findet halbjährlich ein Gespräch zwischen der Stadt und dem ärztlichen Leiter des Krankenhauses statt.

§ 6

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner ein halbes Jahr.

Die Vertragspartner erklären sich bereit, erneut zu verhandeln und diesen Vertrag zu ergänzen bzw. abzuändern, sobald Umstände eintreten, die in diesem Vertrag unberücksichtigt geblieben sind und im Interesse der Rechtsklarheit sowie der Aufrechterhaltung eines effektiven Notarztsystems eine Vertragsänderung bzw. Vertragsergänzung erforderlich machen.

Dieser Vertrag tritt am 01.03.1995 in Kraft.

Der Vertrag vom 30.11.1981 und der Ergänzungsvertrag vom 22.07.1991 treten mit gleichem Termin außer Kraft.

Erfstade, den 01.03.1995

Stadt Erfstade

Marienhospital
Erfstade-Frauenthal

Neuer Vertrag

§ 5

Um auftretende Fragen und Probleme des Rettungsdienstes zu klären, findet halbjährlich ein Gespräch zwischen der Stadt und dem ärztlichen Leiter des Krankenhauses statt.

§ 6

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner ein halbes Jahr.

Die Vertragspartner erklären sich bereit, erneut zu verhandeln und diesen Vertrag zu ergänzen bzw. abzuändern, sobald Umstände eintreten, die in diesem Vertrag unberücksichtigt geblieben sind und im Interesse der Rechtsklarheit sowie der Aufrechterhaltung eines effektiven Notarztsystems eine Vertragsänderung bzw. Vertragsergänzung erforderlich machen.

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

Der Vertrag vom 01.03.1995 tritt mit gleichem Termin außer Kraft.

Erfstade, den

Stadt Erfstade
Der Bürgermeister

Marienhospital
Erfstade-Frauenthal

Marien-Hospital · Postfach 2465
1050358
Stadtverwaltung Erfurtstadt
Ordnungsamt
z. Hd. Herrn Bönsch
Bonner Straße 9-11
50374 Erfurtstadt

BM	4	105	104	82	81	70
14						65
20						63
21						61
						51

16/7

STADT ERFTSTADT
- DER BÜRGERMEISTER -
06. JULI 2001
EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER

Hausadresse: 50374 Erfurtstadt-Frauenthal
Postfachadresse: 50358 Erfurtstadt · ☎ 24 65
☎ (0 22 35) 40 40 · Telefax (0 22 35) 25 56
Internet: www.marien-hospital-erftstadt.de
E-Mail: info@marien-hospital-erftstadt.de

Konten:
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle Erfurtstadt
Nr. 0 194 000 547 (BLZ 370 502 99)
Postbank Köln
Nr. 207 36-502 (BLZ 370 100 50)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Tag

ba-eib

05.07.2001

Anlage 2	zu
V7/1437	
Blatt	- 1 -

Vertrag über die Einrichtung, Durchführung und Unterhaltung eines Notarztdienstes

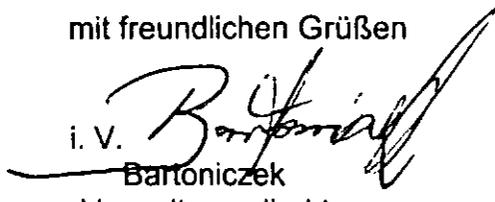
Sehr geehrter Herr Bönsch,

als Anlage übersenden wir Ihnen die überarbeitete Vereinbarung über die Einrichtung, Durchführung und Unterhaltung eines Notarztdienstes, in Kooperation mit der Stiftung Marien-Hospital Erfurtstadt-Frauenthal, mit der Bitte um Unterzeichnung und Rückgabe beider Exemplare an uns. Nach dem Unterschriftsverfahren in unserem Hause werden wir Ihnen ein Originalvertragsexemplar für Ihre Akten zurücksenden.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft. Aus verfahrenstechnischen Gründen war es uns leider nicht möglich, das Abschlussverfahren vor diesem Termin zu Ende zu führen. Da wir bereits unsererseits nach den neuen abgesprochenen Bedingungen arbeiten, bitten wir Sie, dem Termin des Inkrafttretens zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für Ihre kooperative Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. V. 
Bartoniczek
-Verwaltungsdirektor-

Anlagen
Vereinbarung 2-fach

Ausgabeblatt: Einsatzdaten für das Jahr

2000 Einsatzgebiet **Erfstadt**

Rettungsmittel
Standort

Notarzt
Erfstadt

Werktage
Samstage
Sonn-/Feiertage

250
52
64

Tage Eingeg.
Tage Eingeg.
Tage Eingeg.

250
52
64

Alarmierungszeit
Eintreffzeit

1 Minuten
12 Minuten als maximale Hilfsfrist

Einsätze nach Tageskategorie

Einsatzdaten

68,0 % der Einsätze an Werktagen

0:07 Durchschnitt Fahrtzeit (min)

13,6 % der Einsätze an Samstagen

0:08 Durchschnitt Eintreffzeit (min)

18,4 % der Einsätze an Sonn- und Feiertagen

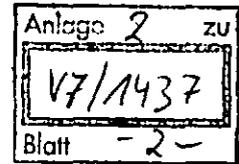
95,41 % Erfüllung Eintreffzeit

1138,09 Einsätze Hochgerechnet für 2000

0:39 Durchschnitt Einsatzzeit (min)

Einsätze nach Stundenkategorie

	Werktage %	Samstage %	Sonn-/Feiertage %
00-01 Uhr	2,6	4,5	4,8
01-02 Uhr	2,1	3,9	2,9
02-03 Uhr	2,2	1,3	2,4
03-04 Uhr	1,7	3,9	3,8
04-05 Uhr	1,9	1,9	3,8
05-06 Uhr	2,5	2,6	2,4
06-07 Uhr	2,6	1,9	1,9
07-08 Uhr	4,3	3,2	1,4
08-09 Uhr	4,8	0,6	3,3
09-10 Uhr	6,5	7,7	6,7
10-11 Uhr	5,2	7,7	7,2
11-12 Uhr	6,2	6,5	4,3
12-13 Uhr	6,1	3,9	6,2
13-14 Uhr	4,4	5,8	4,3
14-15 Uhr	4,0	4,5	4,3
15-16 Uhr	5,2	1,9	5,3
16-17 Uhr	4,7	8,4	4,3
17-18 Uhr	7,0	6,5	3,8
18-19 Uhr	5,9	2,6	5,7
19-20 Uhr	4,8	3,9	3,3
20-21 Uhr	4,5	5,2	4,3
21-22 Uhr	3,9	4,5	4,3
22-23 Uhr	3,7	4,5	6,2
23-24 Uhr	3,5	2,6	2,9



Notarzteinsätze des Notarztes aus Erftstadt vom Jahr 2000

Gesamt [h]	Eins.Ges.	Einsnb.00:15 h'	Gesamt	Verteilung %
998:16	1444	361:00'	1359:16	100,00%
Erftstadt	Eins.Erftstadt			
695:33	1052	263:00	958:33	70,52%
BAB	Eins. BAB Erftstadt			
58:08	86	21:30	79:38	5,86%
Kerpen	Eins.Kerpen			
222:10	281	70:15	292:25	21,51%
Hürth	Eins.Hürth			
10:08	11	2:45	12:53	0,95%
Nörvenich	Eins.Nörvenich			
2:26	2	0:30	2:56	0,22%
Weilerswist	Eins.WW			
0:03	1	0:15	0:18	0,02%
Euskirchen	Eins.EU			
0:57	1	0:15	1:12	0,09%
Brühl	Eins.Brühl			
7:37	6	1:30	9:07	0,67%
Düren	Eins.Düren			
0:59	1	0:15	1:14	0,09%
Frechen	Eins.Frechen			
0:06	1	0:15	0:21	0,03%
Vettweiß	Eins.Vettweiß			
0:07	1	0:15	0:22	0,03%
Swisttal	Eins.Swisttal			
0:02	1	0:15	0:17	0,02%

} 1138 Gebiet
Erftstadt